

SATZUNG

Stand Januar 2007



KUNST- UND GEWERBEVEREIN REGENSBURG e.V.

SATZUNG

DES KUNST- UND GEWERBEVEREIN REGENSBURG e.V.

Stand Januar 2007



KUNST- UND GEWERBEVEREIN REGENSBURG e.V.

Ludwigstraße 6
D 93047 Regensburg

Tel: +49- [0] 941-5 81 60

Fax: +49- [0] 941-5 04 79 05

info@kunst-und-gewerbeverein.de
www.kunst-und-gewerbeverein.de

Vereinsregister: AG Regensburg 0148

1. Vorsitzender: Dr. Georg J. Haber
2. Vorsitzende: Wilma Rapf Karikari
3. Vorsitzender: Tony Kobler

St.-Nr. 244/109/60989

Volksbank Regensburg

IBAN DE18 7509 0000 0000 0282 74, BIC: GENODEF1R01

§ 1 ALLGEMEINES

- [1] Der Verein führt den Namen „Kunst- und Gewerbeverein Regensburg e.V.“
Er hat seinen Sitz in Regensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [2] Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung der bildenden und angewandten Kunst sowie die Förderung des Handwerks im Sinne einer Zusammenarbeit mit den bildenden Künstlern.
- [3] Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen der bildenden und angewandten Kunst sowie handwerklicher Arbeiten und durch Beratung.
- [4] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [5] Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- [6] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- [1] Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- [2] Auf Beschluß des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können verdiente Persönlichkeiten mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, MITGLIEDSBEITRAG

- [1] Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der Verein bietet, insbesondere das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, bei allen Mitgliederversammlungen des Vereins zugezogen zu sein und bei Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Sie haben bei der Wahl des Vorstands und der Ausschüsse einfaches Stimmrecht. Sie können auch in den Vorstand und in die Ausschüsse gewählt werden.
- [2] Die Mitglieder haben die Satzung und die Vorgaben des Vereins zu beachten.
- [3] Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorstände, entrichten einen zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fälligen jährlichen Beitrag. Den Beitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

- [4] Die Stadt Regensburg ist auf Grund der in den Jahren 1922 bis 1928 gegebenen Zuschüsse zum verlorenen Bauaufwand des Regensburger Gewerbehausees ständiges Mitglied des Vereins. Als solches hat die Stadt Regensburg alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, ist jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- [1] Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes spätestens drei Monate zum Schluß eines Jahres beendet werden, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorstände.
- [2] Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet.

§ 5 ORGANE

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Kunst- und Ausstellungsausschuß.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

[1] Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- b.) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- c.) die Feststellung der Jahresrechnung,
- d.) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- e.) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- f.) die Entlastung der Vereinsorgane,
- g.) die Wahl des Vorstands,
- h.) die Wahl der Mitglieder des Kunst- und Ausstellungsausschusses,
- i.) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- j.) die Ernennung verdienstlicher Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand (§ 2 Abs. 2).

[2] Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie muß einmal im Jahr einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

[3] Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden oder ein weiteres Mitglied des Vorstands.

Die Ladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.

- [4] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung anderer Mitglieder ist unzulässig. Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederliste eingetragenen Personen und Personenvereinigungen.
- [5] Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden oder ein weiteres Mitglied des Vorstands geleitet.
- [6] Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- [7] Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Veräußerung von dinglichen Rechten und Immobilien sowie zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- [8] Über die Beschlüsse muß eine Niederschrift angefertigt werden. Diese ist vom Sitzungsleiter, einem Schriftführer und von einem jährlich zu benennenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

- [9] Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, sollen mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

§ 7 VORSTAND

- [1] Der Vorstand des Vereins besteht aus: dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden,
dem 1. und 2. Schriftführer,
dem 1. und 2. Schatzmeister.
- [2] Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei außerturnusgemäßen Wahlen einzelner Vorstandsmitglieder kann die Amtsdauer auf die Restamtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt werden.
- [3] Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- [4] Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der 3. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Schriftführer und der 1. und 2. Schatzmeister vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden etc. tätig.
- [5] Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden oder ein weiteres Mitglied des Vorstands mit einer Frist von wenigstens 10 Kalendertagen einberufen. Im Ausnahmefall kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden.

- [6] Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- [7] Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung abhalten.

§ 8 KUNST- UND AUSSTELLUNGSAUSSCHUSS

- [1] Der Kunst- und Ausstellungsausschuß besteht aus mindestens 3 bis höchstens 9 Mitgliedern einschließlich dem 3. Vorsitzenden gem. § 7 Abs. 1. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- [2] Der Kunst- und Ausstellungsausschuß hat folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung der Aufstellung des jährlichen Ausstellungsprogramms,
 2. die Vorbereitung weiterer Veranstaltungen im Sinne des Zwecks des Vereins,
 3. die Ausführung von Veranstaltungen beim Vorstand zu beantragen und nach dessen Vorgaben durchzuführen.
- [3] Der 3. Vorsitzende ist der Sprecher des Kunst- und Ausstellungsausschusses.
- [4] Der Kunst- und Ausstellungsausschuß kann Arbeitsgruppen bilden. Er kann bei Bedarf im Einzelfall Fachleute zuziehen; im Falle der Entgeltlichkeit jedoch nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands.
- [5] Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind zu den Sitzungen des Kunst- und Ausstellungsausschusses einzuladen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 WAHLEN

- [1] Wahlen werden alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung vorgenommen.
- [2] Wahlen erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung. Abweichend davon kann offen abgestimmt werden, wenn
 1. für das jeweils zu wählende Vorstandsmitglied nur eine Person vorgeschlagen ist,
 2. für die zu wählenden Mitglieder des Kunst- und Ausstellungsausschusses nicht mehr Personen vorgeschlagen sind, als zu wählen sind,
 3. für die zu wählenden zwei Rechnungsprüfer nur zwei Personen vorgeschlagen sind.
- [3] Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

- [1] Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Jahresrechnung sowie die Kassen- und Kontoführung.
- [2] Über das Ergebnis der Prüfung berichtet ein Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung, bevor diese über die Entlastung des Vorstands und des Kunst- und Ausstellungsausschusses entscheidet.
- [3] Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- [1] Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muß die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
- [2] Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg über mit der Bestimmung, dass daraus unter dem Namen „Stiftung des Kunst- und Gewerbevereins Regensburg“ eine Stiftung zur Förderung der Kunst und des Handwerks in Regensburg errichtet wird. Diese Stiftung wiederum muss selbst die Steuerbegünstigung erhalten und dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- [3] Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2006 beschlossen und am 02. August 2006 in das Vereinsregister VR 148 beim Amtsgericht Regensburg – Registergericht – eingetragen.

KUNST- UND GEWERBEVEREIN REGENSBURG e.V.

Ludwigstraße 6, D 93047 Regensburg, Tel: +49-[0]941-58160, Fax: +49-[0]941-5047905, www.kunst-und-gewerbeverein.de